Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8002

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - Drs. 18/8092

Berichterstattung: Abg. Imke Byl (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/8092, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen aller anderen Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist die Zustimmung des Landtages nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu einem Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen. Anlass des Staatsvertrages ist ein Vorhaben der Lürssen Werft, die an ihrem Betriebsstandort in Berne ein Schwimmdock in Betrieb nehmen möchte, das sich überwiegend auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, teilweise aber auch auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen befinden soll. Für das Vorhaben sind immissionsschutzrechtlich eine Genehmigung und eine Überwachung, also hoheitsrechtliche Amtshandlungen erforderlich. Hierfür wären für den auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen befindlichen Teil des Schwimmdocks jeweils eine Behörde und Amtsträger der Freien Hansestadt Bremen und für den auf niedersächsischem Gebiet befindlichen Teil jeweils das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg und niedersächsische Amtsträger zuständig. Um das Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen durch den Staatsvertrag die entsprechenden Hoheitsrechte der Freien Hansestadt Bremen auf Niedersachsen übertragen und hier dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zugewiesen werden.

Darüber hinaus sieht der Staatsvertrag in seinem § 6 die Möglichkeit vor, bei zukünftigen länderübergreifenden Vorhaben der Lürssen Werft am selben Betriebsstandort Zuständigkeiten der bremischen Behörde und des Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wechselseitig durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den jeweiligen obersten Landesbehörden der beiden Länder übertragen zu können. Hinsichtlich dieser Regelung des Staatsvertrages hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darauf hingewiesen, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten grundsätzlich eines Gesetzes bedürfe. Eine Übertragung von Hoheitsrechten durch bloße Verwaltungsvereinbarung sei mit rechtlichen Zweifeln behaftet, sodass es ratsam sei, bei der Rechtsanwendung in der Praxis von der in § 6 des Staatsvertrages enthaltenen Regelung allenfalls zurückhaltend Gebrauch zu machen. Seitens der Staatskanzlei wurde darauf entgegnet, eine Übertragung von Hoheitsrechten durch Verwaltungsvereinbarung sei zwar in der Tat eher ungewöhnlich. Nach dortiger Auffassung genüge es jedoch, wenn der Gesetzgeber einmalig die Ermächtigung erteile, künftig durch Verwaltungsvereinbarung handeln zu können. Dies sei auch im Interesse der betroffenen Werft, weil es mit nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden sei, wenn in jedem Fall noch einmal ein Staatsvertrag abgeschlossen werden müsste. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung sei deutlich schneller möglich.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde hinterfragt, welcher Art die Yacht sei, die in dem betreffenden Schwimmdock gebaut werden solle, und welche rechtlichen Anforderungen an diesen Bau zu stellen seien. Dass der Bau durch den Abschluss eines Staatsvertrages mit Zustimmung zweier Landesparlamente ermöglicht werden solle, sei zumindest sehr ungewöhnlich und

gebe Anlass zu Nachfragen, auch hinsichtlich des Auftraggebers für die Yacht. Dazu verwiesen das Umweltministerium und die Staatskanzlei darauf, dass der Staatsvertrag lediglich dazu dienen solle, die Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Verfahren beim Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu konzentrieren. Die Alternative sei, dass andernfalls in beiden Ländern das gleiche Verfahren durchgeführt werden müsse, nur für verschiedene Teile desselben Vorhabens. Dies sei nicht sinnvoll und würde gegebenenfalls für Niedersachsen auch zu keiner Erleichterung führen, weil prinzipiell dieselben Fragen zu prüfen wären, nur eben nicht in Bezug auf das ganze Vorhaben, sondern nur bezüglich des ganz überwiegenden Teils davon. Die Frage, welche rechtlichen Anforderungen an den Bau der Yacht in dem Schwimmdock zu stellen seien und ob diese erfüllt würden, das Bauvorhaben also materiell genehmigungsfähig sei, sei unabhängig davon und müsse jetzt in dem anstehenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Der Ausschuss schloss sich mehrheitlich dieser Auffassung an. Einen Antrag des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Beratung zu vertagen, um nähere Informationen über das konkrete Yachtbauvorhaben einholen zu können, lehnte der Ausschuss gegen die Stimme dieses Ausschussmitgliedes mit den Stimmen aller anderen Ausschussmitglieder ab.